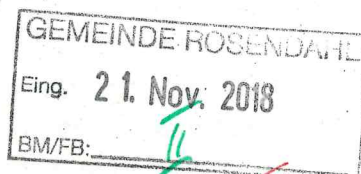


Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Nachrichtlich per Mail
Landrat des Kreises Coesfeld
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosendahl
zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ im Ortsteil Osterwick**

Landesplanerische Anfrage vom 08.10.2018, Az: FB II / 621.31

Sehr geehrte Frau Schlüter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf ihre o.g. landesplanerische Anfrage beurteile ich die von Ihnen vorgelegten Unterlagen zur 57. Flächennutzungsplanänderung und entsprechender Begründung aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.

Gegenüber Ihren vorangegangenen Planungen im Jahr 2017, in denen Sie beabsichtigten die Fläche als Sondergebiet auszuweisen, planen Sie nun, den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ darzustellen.

Im geltenden Regionalplan wird der Bereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und damit als Bestandteil des Freiraums festgelegt. Nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz dient der allgemeine Freiraum- und Agrarbereich u.a. der Unterbringung von Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist.

Wegen Ziel 2-3 des LEP dürfen im Freiraum bauliche Anlagen nur dann geplant werden, wenn sie einer Freiraumnutzung dienen und dieser deutlich untergeordnet sind. Hundeübungsplätze können als Freiraum-

16. November 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

32.02.558040-004/2017.0002

Auskunft erteilt:

Nicola Deipenbrock

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1793

Telefax:

+49 (0)251 411-Fax

Raum: 218

E-Mail:

nicola.deipenbrock
@brms.nrw.deDienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





nutzung eingestuft werden, weil dafür größere von Bebauung freie Flächen und eine ruhige, von Siedlungsgeräuschen unbelasteten Umgebung benötigt werden. Aufgrund der Darstellung des Hundeübungsplatzes als Grünfläche ist sichergestellt, dass diese Fläche abgesehen von funktional und deutlich untergeordneten baulichen Anlagen von Bebauung frei gehalten werden. Somit entspricht die Planung auch der Zweckbestimmung des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

Damit wird Ihre Planung Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) gerecht.

Nach Grundsatz 16.1 des Regionalplans soll sich die Inanspruchnahme von Freiraum auf das unumgängliche Maß begrenzen, d.h. es sind nur untergeordnete, bauliche Nebenanlagen zulässig. Aus Ihren Unterlagen geht hervor, dass dieses durch den geringen Anteil der bebauten Fläche an der Gesamtfläche (ca. 150qm) gegeben ist. Durch die Darstellung der Grünfläche mit Zweckbindung wird der Erhalt der bestehenden Grünfläche gesichert.

Gemäß dem Grundsatz 7.1-1 des LEP und dem textlichen Ziel 20 des Regionalplans muss der Freiraum für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologischer Ausgleichsraum erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden. Grundsatz 16.1 des Regionalplans besagt jedoch, dass in allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Freiraumes u.a. als Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung und Freizeitnutzung berücksichtigt werden soll. Sie geben an, dass mit der Sicherung des Hundesportplatzes durch die baurechtliche Genehmigung die Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet berücksichtigt werden (gem. § 1 Abs. 6 Nr.3 BauGB). Dieses wird durch die von Ihnen geschilderten Aktivitäten des Hundesportvereines unterstützt. In unserer Stellungnahme im Jahr 2017 haben wir angemerkt, dass die Planbegründung die Gründe für die Auswahl des Ortes und eine Befassung mit städtebaulichen Alternativen beinhalten muss. Dieses haben Sie nun ergänzt.

Aus diesen Gründen werden gegen das Planänderungsverfahren zur Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbindung „Hundeübungsplatz“ im Ortsteil Osterwick keine landesplanerischen Bedenken erhoben.



Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB nicht vorgenommen wurde. Eine solche Prüfung im Rahmen der erforderlichen Genehmigung durch Dez. 35 bleibt ausdrücklich dem nach BauGB vorgesehenen Verfahren nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gem. Rosendahl vorbehalten.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden. Ich weise darauf hin, dass sich u.a. die Anlage 1 zum BauGB umfassend geändert hat. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind deutlich gestiegen. In diesem Zusammenhang bitte ich um Beachtung der Rundverfügung vom 05.09.2017 des Dezernates 35 (Städtebau). Um Verfahrensfehler zu vermeiden, wird empfohlen, das Bauleitplanverfahren im Hinblick auf die Anwendung des gültigen Rechts zu überprüfen.

Sollten diesbezüglich noch weitere Fragen bestehen, steht Ihnen das Dezernat 35 Städtebau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Deipenbrock